

# 5. BODENSEESYMPOSIUM 2015

13.-14. November 2015

Festspielhaus Bregenz

[www.bodenseesymposium.at](http://www.bodenseesymposium.at)



## ANMELDUNG zur FACHAUSSTELLUNG

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular an MAW

E-Mail: [maw@media.co.at](mailto:maw@media.co.at), Fax: (+43/1) 535 60 16

AUSSTELLER: \_\_\_\_\_

Rechnungsempfänger:

(Firmenname und Adresse) \_\_\_\_\_

Bestellnr.: \_\_\_\_\_ UID Nr.: \_\_\_\_\_  
(falls erforderlich) (verpflichtend für EU Länder)

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Bodensee15/ha

Wir bestellen:

**Bodenfläche:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (nur Bodenfläche, ohne Trennwände) **Pauschale für 6 m<sup>2</sup>** € 2.400,--

(gewünschte Maße: \_\_\_\_\_ m lang x \_\_\_\_\_ m tief) **jeder weitere m<sup>2</sup>** € 380,--

**Mindestmeldung: 6 m<sup>2</sup>** **Anmeldegebühr** € 72,--

Sonstiges: \_\_\_\_\_

(nicht für Bestellungen etwaiger Zusatzausstattung)

Bestätigte Aussteller erhalten rechtzeitig Auf- und Abbauezeiten, detaillierte Ausstellerinformation und Bestellformulare für Zusatzausstattung. **Bestellungen von Zusatzausstattung werden nur mittels offizieller Bestellformulare akzeptiert.**

Angegebene Maße gelten als Außenmaße; Anmeldung nur auf volle und halbe Meter.

Anteilige Grundreinigungskosten sind obligatorisch und werden gesondert verrechnet.

Zur Information - bitte ankreuzen:

- wir werden einen Eigenstand bauen (Genehmigung des Standplans durch MAW erforderlich)
- wir werden einen faltstand mitbringen
- wir werden eine Standardstand gegen Extrakosten bestellen (mittels Bestellformulare für Zusatzausstattung)

**Zahlungs- und Stornobedingungen:**

Preise sind Nettopreise. Für Firmen mit Österr. UID-Nr.: +20% MwSt. + 1% Vertragsgebühr. Für alle anderen Länder: Preise netto - die Steuerschuld liegt beim Leistungsempfänger. Nach Einsendung der „Anmeldung zur Fachausstellung“ erhält der Aussteller die Bestätigung der Anmeldung und die Anzahlungsrechnung über 50%. Diese ist unmittelbar nach Erhalt fällig. Die Rechnungslegung für den Restbetrag erfolgt 2-3 Monate vor Kongressbeginn - die Endrechnung ist unmittelbar nach Erhalt zur Zahlung fällig. Bei Anmeldung ab 3 Monaten vor Kongressbeginn erhält der Aussteller mit der Bestätigung die Rechnung über den vollen Betrag (100%) - diese ist unmittelbar nach Erhalt zur Zahlung fällig. Überweisungen auf das Konto der „MAW“ bei der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, BLZ: 12000, Konto-Nr. 00256807900, IBAN: AT55 1100 0002 5680 7900, BIC: BKAUATWW spesenfrei für den Empfänger. Stornogebühr: 50% des gesamten Mietentgeltes für die Fläche und die volle Anmeldegebühr bei Storno oder Reduzierung bis spätestens 3 Monate vor Kongressbeginn, 100% bei Storno oder Reduzierung danach. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Wien.

**Tagungsort:** Festspielhaus Bregenz, Platz der Wiener Symphoniker, 6900 Bregenz

Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Bestellvolumens, der Standgröße, des Datums der Anmeldung und des Eingangs der Anzahlung.

**Mit unserer Unterschrift anerkennen wir die beiliegenden Teilnahmebedingungen.**

Ort / Datum

Stempel / Firmenmäßige Zeichnung



International Exhibitions & Advertising

Medizinische Ausstellungs- und Werbegesellschaft Maria Rodler & Co GmbH  
Engerthstraße 128, 1200 Wien/Vienna, Austria | OFFICE: Freyung 6/3, 1010 Wien/Vienna, Austria  
T +43 (0)1 536 63-73 | F +43 (0)1 535 60 16 | E [maw@media.co.at](mailto:maw@media.co.at) | [www.maw.co.at](http://www.maw.co.at)  
UID-Nr./VAT Reg No. ATU15098604 | Handelsgericht Wien/commercial court Vienna FN 104324v

## Teilnahmebedingungen

**1. Vertragsabschluss - Ausstellungstermin:** Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeformulare durch MAW (künftig Ausstellungsleitung) begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Ausstellung. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht als Bedingung einer Beteiligung anerkannt werden; weiters kann die beantragte Ausstellungsfläche durch die Ausstellungsleitung beschränkt werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Ausstellung zu verlegen, zu verkürzen oder abzusagen. Änderungen der Dauer oder des Termins der Ausstellung berechtigen den Aussteller nicht zum Vertragsrücktritt, zur Minderung des Entgeltes oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Bei Ausstellungsabsage erstattet die Ausstellungsleitung die erhaltene Anzahlung unter Abzug der Anmeldegebühr und des Betrages, der den ihr entstandenen Kosten entspricht.

**2. Verwendungszweck - Werbung:** Die Stände dürfen nur zur Ausstellung eigener Waren und deren Werbung, nicht jedoch für den Warenverkauf verwendet werden. Bei Entgegennahme von Bestellungen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Werbematerial darf nur innerhalb des Standes ausgegeben werden. Die Stände sind während der Öffnungszeiten dauernd besetzt zu halten. Die Benützung der Ausstellungsräume ist nur während der üblichen Öffnungszeiten der Ausstellung gestattet. Für die Veranstaltung von Werbevorträgen, Werbefilmen, Diavorführungen, für die Abgabe von Warenproben, Getränken, Nahrungsmitteln oder Kostproben ist die schriftliche Genehmigung der Ausstellungsleitung einzuholen. Firmen, die nicht ausstellen, ist jede Art von Werbung im Kongress-Saal oder in den Ausstellungsräumen sowie am Ein- und Ausgang des Gebäudes verboten. Jegliche Werbung außerhalb des Standes ist verboten (Walking Acts, Flyers etc.).

**3. Aufbau der Stände - Instandhaltung:** Vor Errichtung des Standes hat sich der Aussteller über Standort und besondere Einrichtungsanordnungen bei der Ausstellungsleitung zu erkundigen. Die Aufbauhöhe beträgt 2,5 m; Unter- und Überschreitungen müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Veränderungen an der vermieteten Fläche oder den vermieteten Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung vorgenommen werden. Der ausstellungsfertige Aufbau der Stände ist während der bekanntgegebenen Zeiten abzuschließen: Stände, die bis dahin nicht fertig sind, können von der Ausstellungsleitung unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche anderwärtig vergeben werden, wobei der Aussteller für den Ausfallschaden haftet. Vor Aufstellung von eigenen Ständen hat der Aussteller bzw. dessen beauftragter Werbegestalter der Ausstellungsleitung Skizzen und Farbangaben zur Genehmigung vorzulegen, diese behält sich das Recht vor, auf Grund der Sicherheitsvorschriften und der technischen Notwendigkeit bzw. zur Herbeiführung eines möglichst einheitlichen Gesamtbildes Änderungen zu verlangen. Kojenwände sind grundsätzlich an der Innen- und Außenseite zu verkleiden. Anordnungen der Ausstellungsleitung, insbesondere über Verwendung und Ausgestaltung der Kojen, Eigenstände und Ausstellungseinrichtungen müssen im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Ausstellung befolgt werden. Kommt der Aussteller einer diesbezüglichen Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers ergriffen werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, falls erforderlich auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Mieter einen anderen Platz in anderer Lage anzuweisen, Ein- und Ausgänge der Ausstellungsräume zu verlegen oder zu schließen. Fußböden und Wände der Räumlichkeiten, Stiegenaufgänge und Lagerplätze, die gemieteten Stände und Ausstellungseinrichtungen sind schonend zu gebrauchen, und letztere nach Beendigung der Ausstellung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen. In Räumen mit Parketten oder einwandfreien Bodenbelägen dürfen schwere Kisten nicht ausgepackt werden. Zur Vermeidung von Kratzern oder Rillen durch Verschieben der Kisten sind empfindliche Bodenbeläge vor Aufstellung des eigenen Ausstellungsmaterials mit Schutzbelägen zu schützen. Kisten oder sonstiges Schwermaterial sind mit besonderer Vorsicht zu transportieren, bei Speditionsaufträgen ist dies den zustellenden Firmen mitzuteilen. Die Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigen, ist mit der Ausstellungsleitung rechtzeitig zu klären. Das Einschlagen von Nägeln oder Haken in die Wände, das Verlegen von eigenen Leitungen, das Anbohren oder Einschneiden gemieteter Kojenwände ist nicht gestattet. Leergut und Verpackungsmaterial sind vor Ausstellungsbeginn auf eigene Kosten zu entfernen, für die Reinigung der Kojen hat der Aussteller zu sorgen. Es ist nicht gestattet, von den Decken der Ausstellungsraumlichkeiten Standkonstruktionen abzuhängen. Vorbauten oder Überbauten über die zugewiesene Ausstellungsfläche sind untersagt, Firmenschilder dürfen nicht über die Kojengrenze hinausragen, jede Beeinträchtigung der Sicht auf die Nachbarstände ist zu vermeiden. Standbeleuchtung und Anstrahlung dürfen weder Besucher noch Nachbarstände belästigen. Vom Aussteller beigeordnete Dekorationsstoffe sind feuerhemmend zu imprägnieren, Bescheinigung hierüber ist auf Verlangen der Ausstellungsleitung vorzulegen. Es ist jederzeit, auch während des Auf- und Abbaus, auf strengste Einhaltung aller polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten.

**4. Elektroinstallationen - Stromverbrauch:** Die Ausstellungsleitung stellt eine Ringleitung mit 230 Volt Wechselstrom auf Kosten der Aussteller zu den einzelnen Ständen her. Die Aussteller verpflichten sich, ihren Stromverbrauch aus dieser Ringleitung zu decken. Die Ausstellungsleitung haftet jedoch nicht für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität und dergleichen entstehen. Die Kosten der Ringleitung und des festgestellten Stromverbrauches sämtlicher Aussteller werden auf die einzelnen Aussteller entsprechend der Anschlusswerte der installierten Elektroeinrichtungen aufgeteilt. Für Elektroinstallationen innerhalb seines Standes hat der Aussteller auf seine Kosten aufzukommen. Diese Installationen dürfen nur durch die von der Ausstellungsleitung zugelassenen Installationsfirmen durchgeführt werden.

**5. Untervermietung - Zutrittsrecht:** Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Standes oder eines Teiles desselben an Dritte sowie das Vertauschen von Ständen ist untersagt. Die Ausstellungsleitung kann jederzeit den Stand des Ausstellers betreten.

**6. Abbau der Stände:** Der Aussteller hat die Stände bis zum angegebenen Termin abzubauen, die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände zurückzustellen und die Bodenfläche geräumt von sämtlichen Fahrnissen gereinigt zu übergeben. Gelagerte Waren, Leergut und Verpackungsmaterial sind zu entfernen. Zurückgelassene Investitionen, soweit sie nicht schon auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ausstellungsleitung über. Diese kann vom Aussteller die sofortige Herstellung des früheren Zustandes verlangen. Die mangels schriftlicher Reklamation in ordnungsgemäßem Zustand übernommenen Ausstellungseinrichtungen sind in demselben Zustand zurückzustellen. Schadhafte Stellen und Einrichtungen können auf Kosten des Ausstellers gereinigt und repariert werden. Bei nicht rechtzeitiger Räumung erfolgt diese durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers: dieser haftet für den der Ausstellungsleitung tatsächlich entstandenen Schaden, mindestens aber für € 100,- pro angefangenen Tag der verspäteten Räumung.

**7. Haftung:** Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht werden und hält die Ausstellungsleitung diesbezüglich klag- und schadlos. Es wird dem Aussteller empfohlen, für die von ihm eingebrachten Ausstellungsstücke seiner Stände und für seine Ausstellungseinrichtung eine angemessene Versicherung abzuschließen, weil die Ausstellungsleitung für sämtliche Personen- und Sachschäden sowie für Diebstahl oder Verlust während der Aufbau-, Kongress- und Abbauezeit nicht haftet.

**8. Ausstellungsentgelt - Vertragsrücktritt:** Die angegebenen Ausmaße der Bodenfläche, Kojen und Ausstellungseinrichtungen sind annähernd. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Ausmaße entsprechend abzuändern, um die vorhandene Ausstellungsfläche ökonomisch zu nützen und die Stände den vorliegenden Plänen anzupassen. Die Preise bemessen sich nach den tatsächlichen Ausmaßen; wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag unverzüglich nachzuzahlen. Der Aussteller trägt die 1%ige Vertragsgebühr vom Mietentgelt sowie alle sonstigen auf das Mietentgelt entfallenden Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben. Bei Zahlungsverzug werden 10 % Verzugszinsen p. a. angerechnet. Verzichtet eine Firma nach Abschluss des Vertrages auf die Beschickung der Ausstellung, so tritt folgende Stornogebühr in Kraft: 50% des gesamten Mietentgeltes für die Bodenfläche und die volle Anmeldegebühr bei Storno oder Flächenreduzierung bis spätestens drei Monate vor Kongressbeginn, 100% bei Storno danach.

**9. Schlussbestimmungen:** Firmen, die den Vorschriften der Ausstellungsleitung zuwiderhandeln, können durch die Ausstellungsleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Miete, für die Anmeldegebühr und alle Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Aussteller kann Forderungen gegen die Ausstellungsleitung gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung aufrechnen. Auf jede Anfechtung des Vertrages, insbesondere wegen Irrtums und Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der ausschließliche Gerichtsstand bei dem sachlich zuständigen Gericht in Wien vereinbart. Wahlweise kann die Ausstellungsleitung auch das zuständige Gericht am Sitze des Ausstellers anrufen. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.